



NIEDERSCHRIFT

über die 15. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 15.12.2022

Anwesend sind:

Vorsitzender

Bürgermeister Maurer, Marcel

CDU

a) vom Rat der Stadt Wassenberg

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef

CDU

Stadtverordneter Ambrosius, Marian

CDU

Stadtverordneter Amendt, Norbert

SPD

Stadtverordnete Beckers, Susanne, Dr. med.

FDP

Stadtverordneter Ciosz, Jochen

CDU

Stadtverordneter Eilert, Holger

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Gehr, Mario

WFW

Stadtverordneter Heinen, Volker

CDU

Stadtverordneter Jans, Werner

CDU

Stadtverordneter Jöris, Steffen, Dr.

CDU

Stadtverordneter Jütten, Hermann-Josef

CDU

Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Kohnen, Hermann-Josef

CDU

Stadtverordneter Lang, Thomas

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordnete Lemme, Lena

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Lengersdorf, Torsten

WFW

Stadtverordneter Leutner, Klaus-Werner

CDU

Stadtverordneter Peters, Rainer

CDU

Stadtverordneter Radtke, Martin

CDU

Stadtverordneter Ramakers, Ingo

CDU

Stadtverordneter Röder, Lars

Krethi & Plethi

Stadtverordneter Ruhrberg, André

CDU

Stadtverordneter Schiefke, Norbert

CDU

Stadtverordnete Schiffmann, Raja

SPD

Stadtverordneter Seidl, Robert

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Steinhage, Jan

parteilos

Stadtverordnete Stieding, Irmgard

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Vaßen, Horst

WFW

Stadtverordnete Vieten, Silke

CDU

Stadtverordnete Wiebus, Marion

SPD

Stadtverordneter Winkens, Frank

CDU

Es fehlen mit Entschuldigung

Stadtverordneter Kliemt, Martin	CDU
Stadtverordnete Krings, Natalie	SPD
Stadtverordneter Mank, Paul	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Müller-Holtkamp, Sven	FDP
Stadtverordneter Neyka-Menger, Bjoern	Krethi & Plethi
Stadtverordneter Rudolf, Jonas	SPD
Stadtverordneter Smeelings, Lutz	CDU

b) von der Verwaltung

Fachbereichsleiter Beckers, Martin
Stadtkämmerer Darius, Willibert
Fachbereichsleiterin Görtz, Heike
Fachbereichsleiter Hilgers, Dominik
Fachbereichsleiter Schlebusch, Christian
Schriftführerin Schlösser, Samira
Fachbereichsleiter Winkens, Marcel

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 03.11.2022
- 2 . Mitteilungen des Bürgermeisters
- 3 . Quartalsbericht zum 30.09.2022 im Rahmen des Finanzcontrollings, Bericht zur finanziellen Lage gem. NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz und Bericht zu den finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit den Schutzsuchenden des Krieges in der Ukraine MV/FB5/024/2022
- 4 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfallgebühren 2023 und Erlass der 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung BV/FB5/078/2022
- 5 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2023 und Erlass der 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Wassenberg BV/FB5/079/2022
- 6 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Gebühr über die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen 2023 BV/FB5/080/2022

- 7 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren 2023 und Erlass der 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz von Grundstücksanschlussleitungen BV/FB5/081/2022
- 8 . Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über das Friedhofswesen in der Stadt Wassenberg BV/FB5/082/2022
- 9 . Beratung und Beschlussfassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg BV/FB5/083/2022
- 10 . Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen BV/FB5/100/2022
- 11 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Smart City GmbH BV/FB5/103/2022
- 12 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH BV/FB5/104/2022
- 13 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter Jüchen GmbH BV/FB5/105/2022
- 14 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH BV/FB5/106/2022
- 15 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung der Satzung der NEW AG BV/FB5/107/2022
- 16 . Straßenausbaumaßnahme "Bahnhofstraße" in Wassenberg
hier: Ergebnis der Grundstückseigentümerinformationsveranstaltung vom 21.11.2022 und Beschluss des Bauprogramms BV/SBW/098/2022

- | | | |
|------|---|-----------------|
| 17 . | Festlegung der Zügigkeit der städt. Gemeinschaftsgrundschule (GGS) Am Burgberg ab dem Schuljahr 2023/2024 | BV/FB2/096/2022 |
| 18 . | Antrag der SPD-Fraktion vom 19.06.2022 betreffend Erstellung eines kostengünstigen Angebots an Schwimmkursen für Kinder | BV/FB2/101/2022 |
| 19 . | Einrichtung einer Ausbildungsstelle für das Ausbildungsjahr 2024 | BV/FB2/092/2022 |
| 20 . | Neubesetzung von Ausschüssen | MV/FB1/026/2022 |
| 21 . | Berufung von Schulleitungsvertretungen zur ständigen Beratung in den Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen | BV/DZ1/108/2022 |
| 22 . | Bestellung eines Wehrleiters und zwei stellvertretender Wehrleiter für die Dauer von sechs Jahren gemäß § 11 BHKG NRW | BV/FB3/109/2022 |
| 23 . | Bestellung eines Kämmerers | MV/FB1/027/2022 |
| 24 . | Bestellung eines allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters | BV/FB2/110/2022 |
| 25 . | Nachbesetzungen von externen Ausschüssen | MV/FB1/025/2022 |

II. Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----------------|
| 26 . | Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW vom 21.07.2022
hier: Erweiterung des Grundschulzentrums Am Burgberg, Wassenberg, Auftragsvergabe: Fliesenarbeiten | BV/FB6/097/2022 |
| 27 . | Konzessionsvergabeverfahren Gas
hier: Angebotsauswertung und Vergabe | BV/FB5/093/2022 |
| 28 . | Auftragsvergabe zur Erstellung eines kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzeptes | BV/FB6/102/2022 |
| 29 . | Niederschlagung von nicht realisierbaren Forderungen | BV/FB5/089/2022 |
| 30 . | Personalangelegenheit
hier: Höhergruppierungen | BV/FB2/094/2022 |
| 31 . | Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Maurer eröffnet die 15. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Beschäftigten der Verwaltung, die Vertretungen der Presse sowie die Zuhörenden.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ratssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Rates gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 03.11.2022

Der Rat nimmt die Sitzungsniederschrift vom 03.11.2022 zur Kenntnis.

Beschluss: (einstimmig)

Die Sitzungsniederschrift vom 03.11.2022 wird genehmigt.

Zu TOP 2. Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Maurer gibt folgende Anträge und Mitteilungen bekannt:

Bürgermeister Maurer gibt folgende Anträge und Mitteilungen bekannt:

1. Bürgermeister Maurer teilt mit, dass die Bezirksregierung Köln zwischenzeitlich antragsgemäß den Zuwendungsbescheid entsprechend dem vom Rat beschlossenen Wiederaufbauplan der öffentlichen Infrastruktur in Höhe von rd. 840.000,00 € erlassen hat.
2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.11.2022 betreffend Erstellung eines kommunalen Wärmeplans für das Stadtgebiet Wassenberg (**Anlage 1**).
3. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 22.11.2022 betreffend Ernennung des Altbürgermeisters Manfred Winkens zum Ehrenbürgermeister (**Anlage 2**).
4. Schreiben der WFW-Fraktion vom 05.12.2022 betreffend Ausscheiden der sachk. Bürgerin Kirsten Auras aufgrund eines Wegzugs aus dem Stadtgebiet Wassenberg und deren Nachbesetzung (**Anlage 3**).
Es wird auf TOP 20 dieser Sitzung verwiesen.
5. Antrag der FDP-Fraktion und der WFW-Fraktion vom 14.12.2022 betreffend Einrichtung eines zeitlich begrenzten Parkens mit Parkscheibe auf dem Parkplatz „Burgstraße/Roermonder Straße“ (**Anlage 4**).

6. Schreiben der Fraktion Krethi & Plethi vom 15.12.2022 betreffend Austritt des Stadtverordneten Jan Steinhage aus der Fraktion Krethi & Plethi und Nachbesetzung der Position des stv. Fraktionsvorsitzenden durch Stadtverordneten Neyka-Menger (**Anlage 5**).

Auf Nachfrage des Bürgermeisters bestätigt Stadtverordneter Steinhage, dass er mit sofortiger Wirkung aus der Fraktion Krethi & Plethi ausgetreten ist, er aber sein Mandat als fraktionsloses Mitglied des Rates behält.

**Zu TOP 3. Quartalsbericht zum 30.09.2022 im Rahmen des Finanzcontrollings, Bericht zur finanziellen Lage gem. NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz und Bericht zu den finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit den Schutzsuchenden des Krieges in der Ukraine
Vorlage: MV/FB5/024/2022**

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Im Rahmen des Berichtswesens wird nunmehr der dritte Quartalsbericht für das Haushaltsjahr 2022 zum Stichtag 30.09.2022 vorgelegt.

Dieser Bericht dient gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) gleichzeitig als Bericht über die finanzielle Lage der Stadt Wassenberg einschließlich der Auswirkungen der Pandemie auf den städtischen Haushalt.

Ebenfalls im Quartalsbericht enthalten ist das Berichtswesen gem. § 6 der Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutzsuchendenaufnahme).

Der Quartalsbericht soll zu diesem Zeitpunkt im Jahr einen Überblick über die voraussichtliche Gesamtentwicklung des Haushaltsjahres 2022 geben und eine weitere Grundlage für die anstehende Beschlussfassung zur Haushaltsatzung 2023 liefern.

Die Haushaltsplanung des Jahres 2022 weist einen geplanten Jahresüberschuss in Höhe von 0,482 Mio. € aus. Gemäß der bisherigen lfd. Entwicklung im Jahr 2022 erscheint trotz aller außerordentlichen Belastungen wieder eine deutliche Ergebnisverbesserung um rd. 1,908 Mio. € möglich. Das Haushaltsjahr 2022 würde somit einen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 2,390 Mio. € ausweisen. Gegenüber der Prognose des II. Quartals bedeutet dies eine Erhöhung des voraussichtlichen Jahresüberschusses um rd. 0,302 Mio. €.

Enthalten sind hierbei außerordentliche Erträge in von rd. 2,283 Mio. €, die zum Ausgleich der Belastungen der COVID-19-Pandemie angesetzt werden. Ohne diese im NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW vorgesehene rein rechnerische Maßnahme würde das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit voraussichtlich nur einen bereinigten Überschuss von rd. 0,107 Mio. € ausweisen.

Die wesentlichen Gründe für diese Ergebnisverbesserung liegen zunächst in einer verbesserten Ertragsituation. Insbesondere bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer sowie beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergeben sich deutliche Verbesserungen im Vergleich zur Haushaltsplanung. Gerade diese Positionen sind in ihrer Entwicklung aber auch durch die aktuellen Krisenlagen weiterhin risikobehaftet.

Zudem erfolgen auch wieder höhere Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken des Umlaufvermögens, jedoch in weit geringerem Umfang als im Vorjahr. Als Einmaleffekte erfolgen zudem Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen und von sonstigen Rückstellungen.

Weiter wird das voraussichtliche Jahresergebnis durch die Reduzierung von Aufwendungen verbessert. Hierbei sind insbesondere Reduzierungen bei den Personalaufwendungen zu nennen.

Mehrbelastungen durch aktuelle Preissteigerungen haben Auswirkungen auf den gesamten Aufwandsbereich sowie außerhalb des lfd. Ergebnisses auch auf die Entwicklung der Investitionen. Bislang hat die Inflation jedoch nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der Haushaltslage geführt. Auch bei den besonders im Fokus stehenden Energieaufwendungen wird zumindest für das Jahr 2022 keine schwerwiegende Kostensteigerung mehr erwartet.

Im Vorgriff auf den Jahresabschluss 2022 führen jedoch umfangreiche Aufwendungen zur Bildung neuer Instandhaltungsrückstellungen zu einer Mehrbelastung.

Die finanziellen Auswirkungen aus der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden des Krieges in der Ukraine auf das voraussichtliche Jahresergebnis sind begrenzt, da den erheblichen Aufwendungen auch umfangreiche Erstattungen durch Bund und Land gegenüberstehen.

Zusätzlich geht der Bericht auch auf die weiteren finanziellen Auswirkungen des Hochwasserereignisses im Jahr 2021 ein.

Die weitere Ergebnisentwicklung und die Entwicklung der wichtigsten Investitionsmaßnahmen des laufenden Jahres werden im Bericht ausführlich erläutert.

Zu TOP 4. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfallgebühren 2023 und Erlass der 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung Vorlage: BV/FB5/078/2022

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Die Abrechnung des Gebührenhaushalts Abfallwirtschaft 2021 endete mit einer Zuführung zum Gebührenausschuss in Höhe von 44.883,47 €, so dass der Bestand auf 56.166,21 € anstieg. Für das Jahr 2022 war weder eine Auflösung noch eine Zuführung in der Kalkulation vorgesehen. Nach dem derzeitigen Stand wird mit einer Auflösung von rd. 10.000 € gerechnet. Der voraussichtlich verbleibende Sonderposten wird in den Jahren 2023 und 2024 aufgelöst. Für das Jahr 2023 sind in die Kalkulation 22.000 € eingestellt worden.

1) voraussichtliche Aufwendungen

Der Kreis Heinsberg wird voraussichtlich die Abfallgebühren (sowohl Grundgebühr als auch Gewichtsgebühr) ab 01.01.2023 anheben. Steigende Kosten für Energie und Personal führen zu höheren Aufwendungen und zwangsläufig zu höheren Gebühren.

Die geplante CO₂-Bepreisung für die Verbrennung des Abfalls ab 01.01.2023 wurde bislang nicht in die Gebührenkalkulation des Kreises eingestellt, da derzeit nicht klar ist, ob und in welchem Umfang diese Kosten entstehen werden.

Die Unternehmervergütungen steigen aufgrund gestiegener Energie- und Personalkosten. Gleichzeitig bleiben die Anzahl der Sperrmüll- und Elektroschrottsammlungen nach wie vor auf hohem Niveau.

Steigende Einwohnerzahlen haben auch höhere Aufwendungen für die Sammlung der Wertstoffe und des Abfalls zur Folge. Gleichzeitig werden in der Kalkulation auch mehr Abfallgefäße berücksichtigt.

2) voraussichtliche Erträge

Zu Beginn der Corona-Pandemie sanken die Erträge für Altpapier auf ein Rekordtief. Seitdem sind sie kontinuierlich gestiegen, so dass man sich z.Zt. in einem Rekordhoch befindet. Im Zuge der abschwächenden Konjunktur ist aber fraglich, ob dieses Preisniveau gehalten werden kann. Darüber hinaus ist es sehr auffällig, dass trotz steigender Einwohnerzahlen die Sammlungsmenge für Papier/Pappe/Kartonagen seit 2016 deutlich gesunken ist (1.501 t in 2016 zu 1.240 t in 2022 - hochgerechnet).

Insgesamt führen die gestiegenen Aufwendungen zu folgenden neuen Gebührensätzen:

<u>bei wöchentlicher Entsorgung</u>		(vorher)
für ein 35 l-Gefäß	180,00 €	(175,00 €)
für ein 50 l-Gefäß	238,00 €	(232,00 €)
<u>bei zweiwöchentlicher Entsorgung</u>		
für ein 35 l-Gefäß	90,00 €	(87,50 €)
für ein 50 l-Gefäß	119,00 €	(116,00 €)
für ein 1.100 l-Gefäß	2.613,00 €	(2.550,00 €)

Stadtverordneter Lengersdorf beantragt, die Tagesordnungspunkte 4 – 9 en bloc abstimmen zu lassen. Auf Nachfrage von Herrn Maurer erklärt sich der Rat hiermit einstimmig einverstanden.

Bürgermeister Maurer lässt über die Tagesordnungspunkte 4 – 9 en bloc abstimmen.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat nimmt die Gebührenbedarfsberechnung zur Abfallentsorgung zur Kenntnis und beschließt die im Entwurf vorgelegte 13. Änderungssatzung und setzt diese mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

**Zu TOP 5. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2023 und Erlass der 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Wassenberg
Vorlage: BV/FB5/079/2022**

Der Rat nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Auf die beiliegenden Gebührenkalkulationen wird verwiesen.

a) *Straßenreinigung*

Trotz steigender Aufwendungen für die Straßenreinigung bleiben die Gebühren unter Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenausgleich mit 7.500 € konstant bei 1,10 €/m.

b) *Winterdienst*

Entgegen der Prognose endet die Abrechnung des Winterdienstes 2021 mit einem Fehlbetrag von 7.272,89 €. Dieser Fehlbetrag wird entsprechend der Vorgaben des § 6 KAG NRW in den Jahren 2023-2025 in die Kalkulationen zum Ausgleich eingestellt. Die Winterdienstgebühr steigt von bisher 0,40 €/m auf 0,48 €/m.

Der kombinierte Gebührensatz für Straßenreinigung und Winterdienst steigt von bisher 1,50 €/m auf 1,58 €/m.

Übersicht

	<i>Gebührensatz neu</i>	<i>(Gebührensatz bisher)</i>
<i>S 1 - Straßenreinigung</i>	<i>1,10 €/m</i>	<i>(1,10 €/m)</i>
<i>S 2 - Straßenreinigung und Winterdienst</i>	<i>1,58 €/m</i>	<i>(1,50 €/m)</i>
<i>S 3 - Winterdienst</i>	<i>0,48 €/m</i>	<i>(0,40 €/m)</i>

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat nimmt die Gebührenbedarfsberechnungen zur Straßenreinigung und Winterdienst zur Kenntnis und beschließt die im Entwurf vorgelegte 14. Änderungssatzung und setzt diese mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Zu TOP 6. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Gebühr über die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen 2023 Vorlage: BV/FB5/080/2022

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Abrechnung dieses Gebührenhaushaltes 2021 führte zu einem Fehlbetrag in Höhe von 94,28 €. Dieser wird unmittelbar in die Kalkulation 2023 eingestellt.

Mit einem Anschluss im Jahr 2022 an die öffentliche Abwasseranlage reduziert sich die Anzahl der Gebührenpflichtigen weiter. Es wird trotzdem von einer konstanten Entsorgungsmenge ausgegangen.

*Die Gebühr die Entsorgung bleibt **konstant bei 18,00 €/m³**.*

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung über die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen 2023.

Zu TOP 7. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren 2023 und Erlass der 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz von Grundstücksanschlussleitungen Vorlage: BV/FB5/081/2022
--

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Die Kalkulation der Abwassergebühren 2023 ist geprägt durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Münster vom 17.05.2022. Mit diesem Urteil hat das OVG seine langjährige Rechtsprechung aufgegeben und grundsätzliche Ausführungen zur kalkulatorischen Verzinsung und Abschreibung gemacht. Dieses Urteil hat auch die Landesregierung NRW zum Anlass genommen, ein Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften auf dem Weg zu bringen, das u.a. den § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) konkreter fassen wird. Bislang ist diese Gesetzesänderung noch nicht in Kraft getreten; diese Gesetzesänderung soll am 09.12.2022 durch den Landtag verabschiedet werden. Mit der Änderung des § 6 KAG wird eine Verzinsung des Eigenkapitals ermöglicht. Die Stadt Wassenberg verzichtet jedoch auf die Verzinsung des Eigenkapitals wie auch auf den Ansatz von Fremdkapitalzinsen in der nachfolgenden Kalkulation.

Wichtige Eckpunkte des OVG Urteils sind, dass die Kombination von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen nicht mehr wie bisher möglich ist, dass zwar die Abschreibungsmöglichkeiten erhalten bleiben, aber die kalkulatorischen Zinsen angepasst werden müssen, wobei ein stärkeres Gewicht auf die Differenzierung von Fremd- und Eigenkapital gelegt wird.

Bei der Gebührenkalkulation 2023 waren diese Vorgaben aus der Rechtsprechung des OVG zu beachten.

Gleichwohl wurde in den Ausführungen zum Urteil ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Kommunen weiterhin ein Wahlrecht zwischen der Abschreibung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten oder einer kalkulatorischen Abschreibung auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten zusteht. Insbesondere bei den langlebigen Wirtschaftsgütern wie den Abwasserbeseitigungsanlagen ist die Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ausdrücklich sinnvoll, weil man nach 35, 40 oder noch mehr Jahren einen Kanal nicht mehr zu dem Preis wiederherstellen kann, zu dem man ursprünglich gebaut und ggfs. von diesem Wert abgeschrieben hatte.

Während Wassenberg mit nur wenigen weiteren Kommunen bislang für die Kalkulation vom Anschaffungs- und Herstellungswert abgeschrieben hat, wird für künftige Kalkulationen nunmehr auch auf den Wiederbeschaffungszeitwert abgestellt (dem Grunde nach eine überfällige Entscheidung). Dies dient ausdrücklich der Substanzerhaltung.

Weiter steigen auch die Aufwendungen für die Beiträge an die Wasserverbände (beim WVER u.a. durch Afa, Inbetriebnahme RÜB Alt Holland, Modernisierung der Kläranlage, steigende Betriebskosten).

Auf die beiliegende Gebührenkalkulation wird verwiesen.

a) Niederschlagswassergebühr

Die Abrechnung der Niederschlagswassergebühr 2021 führte zu einer Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich in Höhe von 26.444,73 €, so dass der Bestand Anfang 2022 leicht auf 253.236,80 € sank. Nach den derzeitigen Veranlagungen wird sich für das Jahr 2022 wieder eine leichte Zuführung zum Sonderposten ergeben. Nach den Vorgaben des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Kostenüberdeckungen (wie auch Kostenunterdeckungen) innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Für das Jahr 2023 wird daher eine Entnahme in Höhe von 155.000,00 € in die Kalkulation eingestellt, für das Jahr 2024 weitere 80.000,00 €. Dadurch kann trotz steigender Aufwendungen die Niederschlagswassergebühr von 1,43 €/m² auf **1,39 €/m²** gesenkt werden.

b) Schmutzwassergebühr

Die Abrechnung der Schmutzwassergebühr 2021 führte zu einer Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 58.614,56 €, so dass sich der Bestand Anfang 2022 auf 434.200,99 € erhöhte. Obwohl eine Auflösung des Sonderpostens geplant war, erfolgte eine Zuführung. Grund waren die extrem hohen Wasserverbräuche im Jahr 2020 (Corona-Pandemie mit Home-Office und Distanzlernen sowie ein langer, heißer Sommer), die mit der Jahresveranlagung 2021 abgerechnet und als Vorauszahlungen 2021 quasi „doppelt“ veranlagt wurden. Die Abrechnung dieser Vorauszahlungen im Januar 2022 führte dann jedoch zu zahlreichen Erstattungen und niedrigeren Vorauszahlungen, so dass die geplante Auflösung des Sonderpostens von 224.000,00 € voraussichtlich noch übertroffen wird.

Trotz einer voraussichtlichen Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich in Höhe von 200.000,00 € steigt die Schmutzwassergebühr von bislang 2,80 €/m³ auf **3,15 €/m³**.

*Entwicklung der Gebühren - Schmutzwassergebühr -SW
- Niederschlagswassergebühr-NW
der letzten 10 Jahre (in €/m³ bzw. m²)*

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
SW	3,20	3,35	3,35	3,30	3,10	3,08	2,80	2,80	2,80	3,15
NW	1,75	1,85	1,80	1,74	1,74	1,66	1,55	1,43	1,43	1,39

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg nimmt die Gebührenbedarfsberechnung zur Abwasserbe-
seitigung zur Kenntnis und beschließt die im Entwurf vorgelegte 14. Änderungssatzung
und setzt diese mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

**Zu TOP 8. Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über das Friedhofswesen in
der Stadt Wassenberg
Vorlage: BV/FB5/082/2022**

Der Rat der Stadt Wassenberg nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

*Bislang war das Friedhofswesen durch Satzung dem Stadtbetrieb Wassenberg, AöR, übertragen.
Dieser hatte in eigener Zuständigkeit eine Friedhofssatzung erlassen. Mit der Wiedereingliederung
der Anstalt öffentlichen Rechts zum 01.01.2023 in die Stadt Wassenberg ist es formal notwendig,
diese Satzung durch die Stadt zu erlassen.*

*Mit diesem Verfahrensschritt wurden gleichzeitig kleinere textliche Anpassungen nach der Muster-
satzung des Städte- und Gemeindebundes vorgenommen.*

*Die einzige Erweiterung in der Friedhofssatzung beinhaltet die Aufnahme des § 22 „Baum-
urnengräber“. Damit wird ein gesondertes Grabfeld auf dem Waldfriedhof Wassenberg für eine
mehrjährige Testphase ausgewiesen, entsprechend der Vorgabe des Haupt- und Finanzausschusses
vom 19.02.2019.*

Die Änderungen sind farblich gedruckt.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat beschließt die Satzung über das Friedhofswesen in der Stadt Wassenberg und
setzt diese mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Zu TOP 9. Beratung und Beschlussfassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg Vorlage: BV/FB5/083/2022
--

Der Rat nimmt die Vorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Die Friedhofsgebührensatzung enthält neben einigen rein formalen Änderungen (alle Änderungen sind in rot dargestellt) insgesamt drei konkrete Anpassungen:

- *Unter Tarif-Nr. 1.5.3 des anhängenden Gebührentarifs wird die Gebühr für Baumurnengräber festgesetzt.*
- *Unter den Tarif-Nrn. 4.1 - 4.8 wurden die Gebühren für die Einebnung von Grabstätten (sofern die Angehörigen die Einebnung nicht selbst durchführen) den tatsächlich entstehenden Kosten angepasst.*
- *Unter Tarif-Nrn. 4.9.1 und 4.9.2 wurden die Gebühren für die Unterhaltung der Flächen bei vorzeitig aufgegebenen Grabstätten bis zum Ablauf der jeweiligen Ruhefrist sachgerecht angepasst.*

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg und setzt diese mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Zu TOP 10. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen Vorlage: BV/FB5/100/2022

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Die Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen erfolgte in der Sitzung des Rates am 03.11.2022.

Auf Grund aktualisierter Informationen zur Haushaltsplanung ergeben sich weitere Änderungen am Entwurf der Haushaltssatzung.

Dies umfasst im Wesentlichen:

- *Anpassung der Realsteuern an die aktuellen Veranlagungen und die neuen Orientierungsdaten des Landes gemäß Runderlass vom 22.11.2022*
- *Anpassung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer gemäß den aktuellen Steuerschätzungen und der neuen Orientierungsdaten des Landes*

- *Anpassung der Schlüsselzuweisung des Landes sowie der Kompensationsleistungen, Aufwandspauschale, Klima- und Forstpauschale, allgemeinen Investitionspauschale, Schul- und Bildungspauschale, Sportpauschale sowie Feuerschutzpauschale auf Grundlage der 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 vom 31.10.2022 und der neuen Orientierungsdaten des Landes*
- *Anpassung der Gewerbesteuerumlage analog zur neu berechneten Entwicklung der Erträge aus der Gewerbesteuer*
- *Anpassung der allgemeinen Kreisumlage und ihrer Mehrbelastungen auf Grundlage der aktualisierten Eckdaten zum Haushalt 2023 des Kreises Heinsberg sowie den neuen Umlagegrundlagen gemäß der 1. Modellrechnung zum GFG 2023*
- *Anpassung der Zinsaufwendungen auf Grund des geänderten Finanzierungsbedarfs zur Deckung der v. g. Änderungen*
- *Anpassung der außerordentlichen Erträge nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz NRW auf Grund der Änderungen des Einkommensteueranteils und der Schlüsselzuweisung*
- *Anpassung der Aufnahme und Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung und von Krediten für Investitionen zur Deckung des Finanzbedarfs der v. g. Änderungen*

Im Ergebnisplan ergibt sich daraus im Jahr 2023 eine Verbesserung des geplanten Jahresergebnisses um insgesamt 92.000 € auf nunmehr 156.000 €.

Auf Grund der Anpassung der Aufnahme und Tilgung von Krediten ergibt sich im Finanzplan keine Veränderung des für das Jahr 2023 geplanten Ergebnisses.

Die Anpassungen sind im als Anlage beigefügten Änderungsnachweis vollständig aufgeführt, erläutert und betraglich beziffert.

Die aktualisierten Fassungen der Haushaltssatzung sowie des Gesamtergebnisplanes und des Gesamtfinanzplanes sind ebenfalls dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Stadtverordneter Peters verliest die Haushaltsrede der CDU-Fraktion **(Anlage 6)**.

Hiernach verliest Stadtverordneter Lang die Haushaltsrede der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **(Anlage 7)**.

Stadtverordnete Schiffmann verliest die Haushaltsrede der SPD-Fraktion **(Anlage 8)**.

Im Anschluss verliest Stadtverordneter Vaßen die Haushaltsrede der WFW-Fraktion **(Anlage 9)**.

Stadtverordneter Röder verliert die Haushaltsrede der Fraktion Krethi & Plethi (**Anlage 10**).

Abschließend verliert die Stadtverordnete Dr. med. Beckers die Haushaltsrede der FDP-Fraktion (**Anlage 11**).

Beschluss: (30 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen)

1. Die in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage einzeln aufgeführten Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023 werden beschlossen.
2. Dem vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen wird unter Berücksichtigung der Änderungen lt. vorstehender Ziffer 1 zugestimmt.

Zu TOP 11. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Smart City GmbH Vorlage: BV/FB5/103/2022
--

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

<i>Kreis Heinsberg</i>	<i>rd. 4,50 %</i>
<i>Stadt Geilenkirchen</i>	<i>rd. 0,83 %</i>
<i>Stadt Übach-Palenberg</i>	<i>rd. 0,76 %</i>
<i>Stadt Hückelhoven</i>	<i>rd. 0,69 %</i>
<i>Stadt Wassenberg</i>	<i>rd. 0,45 %</i>
<i>Stadt Heinsberg</i>	<i>rd. 0,38 %</i>
<i>Stadt Erkelenz</i>	<i>rd. 0,37 %</i>
<i>Gemeinde Gangelt</i>	<i>rd. 0,32 %</i>
<i>Gemeinde Selfkant</i>	<i>rd. 0,27 %</i>
<i>Gemeinde Waldfeucht</i>	<i>rd. 0,27 %</i>
<i>Stadt Wegberg</i>	<i>rd. 0,09 %</i>
<i>Gemeinde Niederkrüchten</i>	<i>rd. 0,02 %</i>
<i>zusammen</i>	<i><u>rd. 8,95 %</u></i>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW](#) folgt.

Begründung:

Im Zuge der vom Vorstand der NEW AG initiierten Prüfung der Unternehmensgegenstände auf die Wahrung der Geschäftsidentität innerhalb der NEW-Gruppe, ist aufgefallen, dass der Unternehmensgegenstand der NEW Smart City GmbH nicht vollumfänglich die Unternehmensgegenstände ihrer Beteiligungsgesellschaften umfasst.

Für die Wahrung der Gegenstandsidentität in der Unternehmensgruppe muss der Unternehmensgegenstand der NEW Smart City GmbH die Unternehmensgegenstände der Beteiligungsgesellschaften (Töchter und Enkelkinder; einschließlich Beteiligungsklauseln) mit umfassen (kurz: die Mutter muss dürfen, was Töchter und Enkel dürfen). Diese Verpflichtung zur Wahrung der Gegenstandsidentität entfällt auch nicht durch die Bestätigung des Unternehmensgegenstandes einer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Verfahrens.

Die kommunalrechtliche Zulässigkeit der Unternehmensgegenstände in den Tochtergesellschaften ersetzen diese Verpflichtung auf gesellschaftsrechtlicher Ebene nicht, da es um die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis auf der Ebene der jeweiligen Gesellschaften geht und nicht um die kommunalrechtliche Zulässigkeit.

Der Unternehmensgegenstand stellt die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführung dar ([§ 37 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung \(GmbHG\)](#)). Eine Erweiterung der Geschäftsführungsbefugnis durch das Auslagern von Geschäftsbereichen in Tochtergesellschaften beziehungsweise Beteiligung an solchen Gesellschaften, auch mit Zustimmung der Gesellschafter, ist nicht zulässig. Alle Organe einer Gesellschaft sind zur Regeltreue verpflichtet, dazu gehört auch die Einhaltung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen.

Weicht der tatsächliche Tätigkeitsbereich vom definierten Unternehmensgegenstand ab, ist die Beendigung des regelungswidrigen Zustandes nötig – entweder durch Anpassung des Unternehmensgegenstandes oder durch Einstellung der identitätsfeindlichen Tätigkeiten. Für die NEW Smart City GmbH würde dies die Einstellung unter anderem der Quartiersentwicklung bedeuten.

Um die gesellschaftsrechtlich notwendige Identität in den Unternehmensgegenständen herzustellen und damit die Tätigkeit in den Geschäftsfeldern aufrechtzuerhalten, ist daher der Unternehmensgegenstand der NEW Smart City GmbH zu erweitern.

Durch die Bestätigung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit der Unternehmensgegenstände der Tochtergesellschaften beziehungsweise Beteiligungsgesellschaften ist die Anpassung bei der NEW Smart City GmbH auch kommunalrechtlich zulässig. Dazu sollen § 3 sowie die nachfolgend aufgeführten Paragraphen angepasst werden.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages in Bezug auf den Unternehmensgegenstand soll auch dazu genutzt werden, den Gesellschaftsvertrag auf eine genderkonforme Sprache anzupassen, wobei das Geschlecht der Gesellschafter davon ausgenommen ist. Außerdem erfolgt eine Ergänzung um einen Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz (§ 14 neu) sowie die Streichung des § 6 Absatz 3, dessen Regelung obsolet ist, da es nur einen Gesellschafter gibt.

Der Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags sowie die Synopse mit den Änderungen zwischen aktuellem und neuem Gesellschaftsvertrag sind beigefügt (Anlagen 1 und 2).

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit b GO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages der vorherigen Zustimmung des Rates. Die Entscheidung des Rates steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Stadtverordneter Lengersdorf beantragt, die Tagesordnungspunkte 11 – 15 en bloc abstimmen zu lassen. Auf Nachfrage von Herrn Maurer erklärt sich der Rat hiermit einstimmig einverstanden.

Bürgermeister Maurer lässt über die Tagesordnungspunkte 11 – 15 en bloc abstimmen.

Beschluss: (einstimmig)

- 1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der NEW Smart City GmbH entsprechend der beigefügten Synopse wird zugestimmt.**
- 2. Der Vertreter der Stadt in der Kreiswerke Heinsberg GmbH wird ermächtigt, die Änderungen kurzfristig bei der nächsten Gesellschafterversammlung zu beschließen.**

Der Vertreter der Stadt Wassenberg in den entsprechenden Gremien wird ermächtigt, redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Zu TOP 12. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH Vorlage: BV/FB5/104/2022
--

Der Rat nimmt die Vorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich

GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	<u>rd. 8,95 %.</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Im Zuge der vom Vorstand der NEW AG initiierten Prüfung der Unternehmensgegenstände auf die Wahrung der Geschäftsidentität innerhalb der NEW-Gruppe, ist aufgefallen, dass der Unternehmensgegenstand der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH nicht vollumfänglich die für sie vorgesehenen Tätigkeitsfelder umfasst. Der Unternehmensgegenstand stellt Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis für die Geschäftsführung dar ([§ 37 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung \(GmbHG\)](#)). Die neuen Geschäftsfelder, die die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH übernehmen soll, müssen sich im Unternehmensgegenstand widerspiegeln. Dazu sollen § 3 sowie die nachfolgend aufgeführten Paragraphen angepasst werden.

In § 11 Abs. 4 soll im Jahresabschluss ein Verweis auf das [Haushaltsgrundsätzegesetz](#) sowie auf die Transparenzregelung aufgenommen werden.

Weiterhin sollen diese Änderungen des Gesellschaftsvertrages dazu genutzt werden, diesen auf eine genderkonforme Sprache anzupassen, wobei das Geschlecht der Gesellschafter davon ausgenommen ist. Außerdem erfolgt eine Ergänzung um einen Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz (§14 des Gesellschaftsvertrages)

Der Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags sowie die Synopse mit den Änderungen zwischen aktuellem und neuen Gesellschaftsvertrag sind beigefügt (Anlagen 1 und 2).

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit b GO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 3 der vorherigen Zustimmung des Rates. Die Entscheidung des Rates steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH entsprechend der beigefügten Synopse wird zugestimmt.
2. Der Vertreter der Stadt Wassenberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH wird ermächtigt, die Änderungen kurzfristig bei der nächsten Gesellschafterversammlung zu beschließen.

Der Vertreter der Stadt Wassenberg in den entsprechenden Gremien wird ermächtigt, redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

**Zu TOP 13. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter Jüchen GmbH
Vorlage: BV/FB5/105/2022**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Gründung von neuen Gesellschaften.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Die NEW Smart City GmbH ist eine 100%ige Tochter der NEW AG.

Die NEW Smart City GmbH beabsichtigt, gemeinsam mit der Stadt Jüchen das Quartier „Ressourcenschutzsiedlung Otzenrath-Süd“ in einer gemeinsamen Projektgesellschaft zu entwickeln.

Geplant ist, dass die NEW Smart City GmbH zunächst die gemeinsame Gesellschaft, firmierend als Stadtentfalter Jüchen GmbH, als 100%ige Tochter der NEW Smart City GmbH gründet und zu einem späteren Zeitpunkt 50 % der Geschäftsanteile an die Stadt Jüchen verkauft. Möglicherweise erfolgt die Gründung auch direkt gemeinsam durch die NEW Smart City GmbH und die Stadt Jüchen GmbH.

Die nachfolgende Grafik zeigt die künftige Einbindung der Stadtentfalter Jüchen GmbH in die NEW Smart City GmbH.



Die Stadtentfalter Jüchen GmbH soll mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € ausgestattet werden, an dem die NEW Smart City GmbH und die Stadt Jüchen jeweils zur Hälfte beteiligt sein sollen. Die Geschäftsführung soll aus zwei Mitgliedern bestehen – ein Mitglied wird von der Stadt Jüchen entsandt und ein Mitglied von der NEW Smart City GmbH.

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Entwicklung der Infrastruktur für Wärme- und Kälteversorgung der Ressourcensiedlung Otzenrath-Süd wird die Stadtentfalter Jüchen GmbH nach ihrer Gründung von der Stadtentfalter GmbH übernehmen.

Darüber hinaus hat die NEW Smart City GmbH über die Stadtentfalter GmbH die für dieses Innovationsvorhaben bestehenden Fördermöglichkeiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Bundesförderung für effiziente Wärmenetze Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0) beantragt. Ein positiver Bescheid des Fördermittelträgers über die Zusage der Förderung liegt der Stadtentfalter GmbH vor. Das Investitionsvolumen für die Energieversorgung der Ressourcenschutzsiedlung Otzenrath-Süd beläuft sich auf rund 2,9 Mio. € und erwirtschaftet eine voraussichtliche Gesamtkapitalrendite nach Steuern von rund 5,3 %. Die Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen erfolgen, wie im Bereich der Energieversorgung von Quartieren üblich, sukzessiv und analog zum Baufortschritt des Quartiers.

Das vorgestellte Projekt ist das erste Ressourcenschutz-Quartier, welches die NEW-Gruppe im Rhein-Kreis Neuss umsetzt. Die Geschäftsführung der NEW Smart City GmbH verspricht sich eine Signalwirkung für weitere Projekte in der Region. Im Hinblick auf das große Interesse der Stadt Jüchen, mit der NEW-Gruppe weitere Projekte partnerschaftlich voranzutreiben und umzusetzen, hält die Geschäftsführung der NEW Smart City GmbH eine Umsetzung trotz Unterschreitung der Ziel-Gesamtkapitalrendite von 5,5% nach Steuern für sinnvoll.

Die Marktanalyse der Gesellschaft (Anlage 2) wurde im Rahmen des Branchendialogs der IHK, der Kreishandwerkerschaft sowie der Gewerkschaft Verdi zur Stellungnahme übermittelt. Bislang wird die Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft sowohl zur Gründung der Stadtentfalter Holding GmbH als auch für die Gesellschaftsgründung der Stadtentfalter Jüchen GmbH als geltend gewertet, da zu letzteren explizit bislang keine zusätzliche Stellungnahme abgegeben wurde. Die Stellungnahmen sind der Beratungsvorlage als Anlagen 3 - 5 beigefügt. Die Gewerkschaft Verdi hat sich bisher trotz mehrfacher Erinnerung nicht geäußert, so dass aktuell davon ausgegangen wird, dass keine Einwände gegen die Neugründung vorliegen.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit a GO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der Gründung von neuen Gesellschaften der vorherigen Zustimmung des Rates. Die Entscheidung des Rates steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschluss: (einstimmig)

- 1. Der Gründung der Stadtentfalter Jüchen GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € durch die NEW Smart City GmbH sowie dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.**
- 2. Dem Anteilsverkauf und der Anteilsabtretung von 50 % der Anteile an der Stadtentfalter Jüchen GmbH an die Stadt Jüchen zu einem Nominalwert in Höhe von 12.500 € wird zugestimmt.**

Zu TOP 14. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH
Vorlage: BV/FB5/106/2022

Der Rat der Stadt Wassenberg nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

<i>Kreis Heinsberg</i>	<i>rd. 4,50 %</i>
<i>Stadt Geilenkirchen</i>	<i>rd. 0,83 %</i>
<i>Stadt Übach-Palenberg</i>	<i>rd. 0,76 %</i>
<i>Stadt Hückelhoven</i>	<i>rd. 0,69 %</i>
<i>Stadt Wassenberg</i>	<i>rd. 0,45 %</i>
<i>Stadt Heinsberg</i>	<i>rd. 0,38 %</i>
<i>Stadt Erkelenz</i>	<i>rd. 0,37 %</i>
<i>Gemeinde Gangelt</i>	<i>rd. 0,32 %</i>
<i>Gemeinde Selfkant</i>	<i>rd. 0,27 %</i>
<i>Gemeinde Waldfeucht</i>	<i>rd. 0,27 %</i>
<i>Stadt Wegberg</i>	<i>rd. 0,09 %</i>
<i>Gemeinde Niederkrüchten</i>	<i><u>rd. 0,02 %</u></i>
<i>zusammen</i>	<i><u>rd. 8,95 %.</u></i>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Gründung von neuen Gesellschaften .

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) folgt.

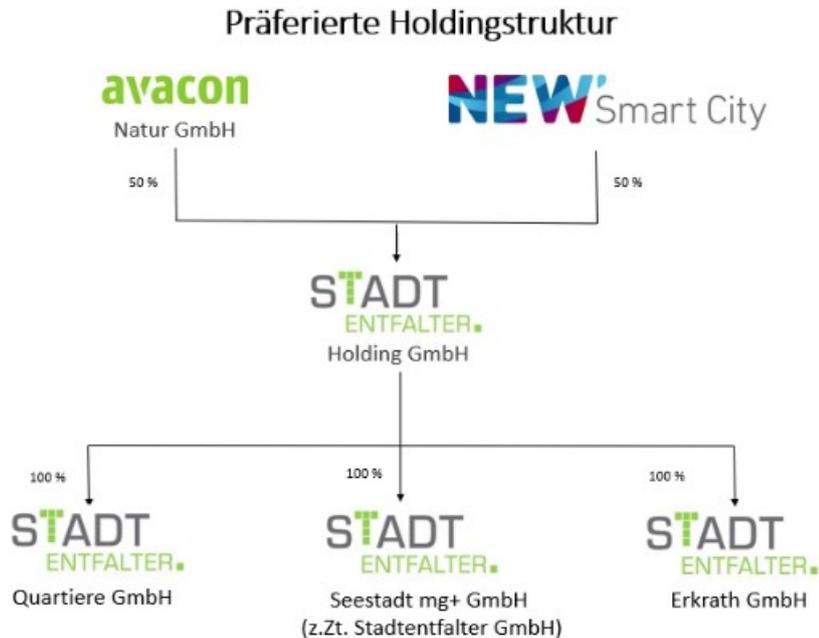
Begründung:

Die NEW Smart City GmbH ist eine 100%ige Tochter der NEW AG.

1. Die Stadtentfalter Holding GmbH

Die Avacon Natur GmbH und die NEW Smart City GmbH beabsichtigen, ihr gemeinsames Engagement im vielversprechenden Bereich Quartierslösungen außerhalb des Versorgungsgebietes der NEW zu intensivieren und gesellschaftsrechtlich in einer Holding zu bündeln.

Die nachfolgende Grafik stellt die geplante Geschäftsstruktur dar:



Vor diesem Hintergrund wird die Avacon Natur GmbH die Stadtentfalter Holding GmbH gründen und mit einem Stammkapital von 50.000 € ausstatten. Diese Gesellschaft soll fortan als Holding fungieren. Vereinbart ist, dass die NEW Smart City GmbH der Stadtentfalter Holding GmbH beitrtritt, in dem sie 50 % der Geschäftsanteile zu einem Kaufpreis in Höhe von 25.000 € von der Avacon Natur GmbH erwirbt. Gleichzeitig soll der bestehende Gesellschaftsvertrag neu gefasst und unter anderem in der Firmierung sowie an die kommunalrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Die Gesellschaftsverträge der Stadtentfalter Holding GmbH sowie aller ihrer Tochtergesellschaften sind nahezu identisch.

Unternehmensgegenstand ist „Die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV(Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur.“

Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften wird voraussichtlich personenidentisch mit den Mitgliedern der Geschäftsführung der Stadtentfalter Holding GmbH sein. Jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung wird von der NEW Smart City GmbH und ein Mitglied von der Avacon Natur GmbH vorgeschlagen. In der Gesellschafterversammlung ist ein Stimmquorum von 80,1 % vorgesehen. Dieses ist der „Standard“ in den Gesellschaftsverträgen der Quartiersentwicklungen der Avacon Natur GmbH. Faktisch bedeutet dieses Stimmquorum eine einstimmige Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stadtentfalter Holding GmbH.

Der aktuelle Entwurfsstand des Gesellschaftsvertrages ist beigelegt (Anlage 1).

2. Die Stadtentfalter GmbH (künftig firmierend als Stadtentfalter Seestadt mg+ GmbH)

Komplettiert werden soll die Bündelung unter der Stadtentfalter Holding GmbH durch die Änderung der Gesellschafterstruktur der heutigen Stadtentfalter GmbH. Die Gesellschafter Avacon Natur GmbH und NEW Smart City GmbH sollen ihre Gesellschafterstellung an die Stadtentfalter Holding GmbH übergeben, so dass diese alleinige Gesellschafterin der Stadtentfalter GmbH wird. Außerdem soll die Stadtentfalter GmbH in Stadtentfalter Seestadt mg+ GmbH umfirmiert werden (Anlage 2 und 3).

3. Die Stadtentfalter Erkrath GmbH

Es ist geplant, das Quartier „Düssel-Terrassen“ in Erkrath in einer Projektgesellschaft, der Stadtentfalter Erkrath GmbH, gemeinsam mit der Avacon Natur GmbH zu entwickeln.

Aufgrund von Förderungen (Teil des Reallabors der Energiewende mit dem Titel TransUrban.NRW wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gefördert) besteht bereits die entsprechende Projektgesellschaft unter der Firmierung QDTE GmbH mit Sitz in Sarstedt sowie einem Stammkapital in Höhe von 25.000 €. Vor Beitritt der NEW Smart City GmbH zur Stadtentfalter Holding GmbH soll diese Gesellschaft zu 100 % von der Stadtentfalter Holding GmbH übernommen werden. Der bestehende Gesellschaftsvertrag wird dann ebenfalls neu gefasst. Der aktuelle Entwurfsstand ist beigefügt (Anlage 4).

Zweck der Stadtentfalter Erkrath GmbH soll zunächst die Energieversorgung des Mischquartiers Düssel-Terrassen in Erkrath sein. Das Mischquartier Düssel-Terrassen wurde vom Immobilienentwickler Catella Project Management GmbH erworben und wird jetzt auf dem Areal entwickelt. Im Quartier werden unter anderem Büroflächen und Wohnbebauungen realisiert.

4. Die Stadtentfalter Quartiere GmbH

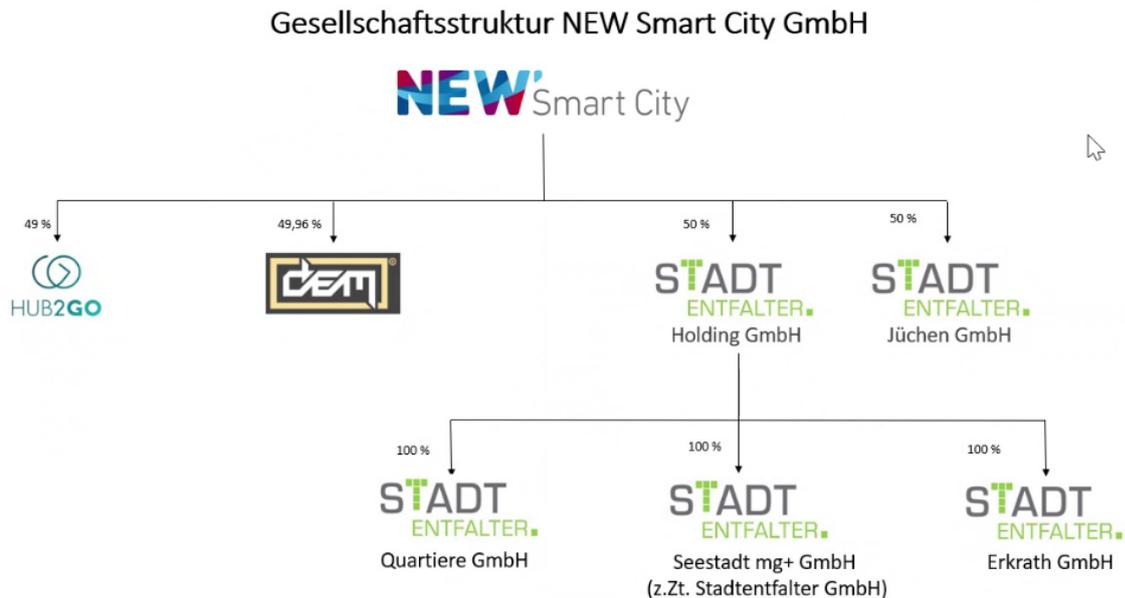
Neben der Stadtentfalter Erkrath GmbH soll eine weitere Projektgesellschaft, die Stadtentfalter Quartiere GmbH, als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding GmbH die Bündelung verstärken. Die Gesellschaft besteht bereits als „Vorratsgesellschaft“ unter der Firmierung Avacon Natur 2. Beteiligungs-GmbH mit Sitz in Sarstedt und ist mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € ausgestattet.

Zweck der Stadtentfalter Quartiere GmbH soll die Bündelung von kleineren Projekten zur Energieversorgung von Quartieren sein, für die eine eigenständige Projektgesellschaft wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Wie bei der Stadtentfalter Erkrath GmbH wird der bestehende Gesellschaftsvertrag mit Beitritt der NEW Smart City GmbH zur Stadtentfalter Holding GmbH neu gefasst. Der Entwurfsstand ist als Anlage beigefügt (Anlage 5).

5. Künftige Gesellschaftsstruktur der NEW Smart City GmbH

Mit dieser neuen Ausrichtung fokussiert sich die NEW Smart City GmbH vornehmlich auf Quartierslösungen im NEW-Versorgungsgebiet und die Stadtentfalter Holding GmbH im Wesentlichen auf das überregionale Geschäft.

Nachstehende Grafik zeigt die geplante neue Strukturierung:



Die Marktanalysen der Gesellschaften (Anlage 6) wurden im Rahmen des Branchendialogs der IHK, der Kreishandwerkerschaft sowie der Gewerkschaft Verdi zur Stellungnahme übermittelt. Die Stellungnahmen sind ebenfalls der Beratungsvorlage als Anlage 7 – 9 beigelegt. Die Gewerkschaft Verdi hat sich bisher trotz mehrfacher Erinnerung nicht geäußert, so dass aktuell davon ausgegangen wird, dass keine Einwände gegen die Neugründungen vorliegen.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit a GO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der Gründung von neuen Gesellschaften der vorherigen Zustimmung des Rates. Die Entscheidung des Rates steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Holding GmbH durch die Übernahme eines Geschäftsanteils mit einem Nennbetrag in Höhe von 25.000 € (entspricht 50 %) zu einem Kaufpreis von 25.000 € sowie dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
2. Der Umfirmierung der Stadtentfalter GmbH in Stadtentfalter Seestadt mg+, die Einbringung in die Stadtentfalter Holding GmbH sowie dem geänderten Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt.

3. Der Gründung der Stadtentfalter Erkrath GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding GmbH wird gemäß dem beigefügten Gesellschaftsvertrag zugestimmt.
4. Der Gründung der Stadtentfalter Quartiere GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding GmbH gemäß dem beigefügten Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt.

**Zu TOP 15. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung der Satzung der NEW AG
Vorlage: BV/FB5/107/2022**

Der Rat nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

<i>Kreis Heinsberg</i>	<i>rd. 4,50 %</i>
<i>Stadt Geilenkirchen</i>	<i>rd. 0,83 %</i>
<i>Stadt Übach-Palenberg</i>	<i>rd. 0,76 %</i>
<i>Stadt Hückelhoven</i>	<i>rd. 0,69 %</i>
<i>Stadt Wassenberg</i>	<i>rd. 0,45 %</i>
<i>Stadt Heinsberg</i>	<i>rd. 0,38 %</i>
<i>Stadt Erkelenz</i>	<i>rd. 0,37 %</i>
<i>Gemeinde Gangelt</i>	<i>rd. 0,32 %</i>
<i>Gemeinde Selfkant</i>	<i>rd. 0,27 %</i>
<i>Gemeinde Waldfeucht</i>	<i>rd. 0,27 %</i>
<i>Stadt Wegberg</i>	<i>rd. 0,09 %</i>
<i>Gemeinde Niederkrüchten</i>	<i><u>rd. 0,02 %</u></i>
<i>zusammen</i>	<i><u>rd. 8,95 %.</u></i>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei einer Satzungsänderung der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Die NEW AG hat eine Vielzahl von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften mit unterschiedlichen Unternehmensgegenständen. Der Unternehmensgegenstand der NEW AG spiegelt die Vielfältigkeit der Tätigkeitsbereiche der NEW AG nur ungenügend wider.

Aktuell umfasst der Unternehmensgegenstand der NEW AG die Versorgung mit Energie, Wärme und Wasser (einschließlich Produktion von Energie und Wasser), die Erbringung energienaher Dienstleistungen, die Betriebsführung der Abwasserbeseitigung und das Halten und Verwalten von Beteiligungen zu diesem Zweck. Nicht erfasst vom Unternehmensgegenstand ist beispielsweise die Elektromobilität.

Dies hat der Vorstand der NEW AG vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Wahrung der Gegenstandsidentität in der Unternehmensgruppe zum Anlass genommen, die Unternehmensgegenstände der NEW AG sowie ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auf die Einhaltung dieser Verpflichtung hin prüfen zu lassen. Ergebnis dieser Prüfung ist, dass unter anderem der Unternehmensgegenstand der NEW AG angepasst werden muss.

Für die Wahrung der Gegenstandsidentität in der Unternehmensgruppe muss der Unternehmensgegenstand der NEW AG alle Unternehmensgegenstände der Beteiligungsgesellschaften (Töchter und Enkelkinder; einschließlich Beteiligungsklauseln) umfassen, kurz: die Mutter muss dürfen, was Töchter und Enkel dürfen. Diese Verpflichtung zur Wahrung der Gegenstandsidentität entfällt nicht durch die Bestätigung des Unternehmensgegenstandes einer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Verfahrens. Die kommunalrechtliche Zulässigkeit der Unternehmensgegenstände in den Tochtergesellschaften ersetzen diese Verpflichtung auf gesellschaftsrechtlicher Ebene nicht, da es um die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis auf der Ebene der jeweiligen Gesellschaften geht und nicht um die kommunalrechtliche Zulässigkeit.

Der Unternehmensgegenstand stellt die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes dar ([§ 82 Abs. 2 des Aktiengesetzes \(AktG\)](#)). Eine Erweiterung der Geschäftsführungsbefugnis durch das Auslagern von Geschäftsbereichen in Tochtergesellschaften beziehungsweise Beteiligung an solchen Gesellschaften, auch mit Zustimmung des Aufsichtsrates, ist nicht zulässig. Alle Organe einer Gesellschaft sind zur Regeltreue verpflichtet, dazu gehört auch die Einhaltung der Satzungsregelungen.

Weicht der tatsächliche Tätigkeitsbereich vom definierten Unternehmensgegenstand ab, ist die Beendigung des satzungswidrigen Zustandes nötig – entweder durch Anpassung des Unternehmensgegenstandes oder durch Einstellung der identitätsfeindlichen Tätigkeiten. Für die NEW-Gruppe würde dies die Einstellung unter anderem der Geschäftsbereiche Elektromobilität, Telekommunikation oder der Quartiersentwicklung bedeuten.

Um die gesellschaftsrechtlich notwendige Identität in den Unternehmensgegenständen herzustellen und damit die Tätigkeit in den Geschäftsfeldern aufrechtzuerhalten, ist daher der Unternehmensgegenstand der NEW AG zu erweitern. Durch die Bestätigung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit der Unternehmensgegenstände der Tochtergesellschaften beziehungsweise Beteiligungsgesellschaften sind die Anpassungen bei der NEW AG auch kommunalrechtlich zulässig.

Zusätzlich soll die Vergütung der Aufsichtsrats- und der Regionalbeiratsmitglieder neu geregelt werden und die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes in die Satzung aufgenommen werden. Ein Entwurf der neuen Satzung ist als Anlage 1 beigefügt. Die Anpassungen sind aus der als Anlage 2 beigefügten Synopse zu entnehmen.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit b GO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 2 der vorherigen Zustimmung des Rates. Die Entscheidung des Rates steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschluss: (einstimmig)

- 1. Der Satzungsänderung der NEW AG entsprechend der beigefügten Synopse wird zugestimmt.**
- 2. Der Vertreter der Stadt Wassenberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH wird ermächtigt, die Änderungen kurzfristig bei der nächsten Gesellschafterversammlung zu beschließen.**

Der Vertreter der Stadt Wassenberg in den entsprechenden Gremien wird ermächtigt, redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Zu TOP 16. Straßenausbaumaßnahme "Bahnhofstraße" in Wassenberg hier: Ergebnis der Grundstückseigentümerinformationsveranstaltung vom 21.11.2022 und Beschluss des Bauprogramms Vorlage: BV/SBW/098/2022

Der Rat nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Nachdem die Ausbauplanung der „Bahnhofstraße“ in Wassenberg am 18.03.2021 dem Bauausschuss vorgestellt wurde, fand am 21.11.2022 eine Grundstückseigentümerinformationsveranstaltung im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Über die Informationsveranstaltung wurde eine Niederschrift gefertigt, die anliegend beigefügt ist (Anlage 1).

Im Ergebnis sprachen sich die Anwesenden einstimmig für einen Ausbau der Bahnhofstraße gemäß Beschlussvorschlag zu Ziffer 2 aus.

Auf den beigefügten Flurkartenauszug (Anlage 2) wird verwiesen.

Bürgermeister Maurer lässt über den einstimmigen Vorschlag der Grundstückseigentümer (hier: Bauprogramm einschl. Herrichtung einer Parkfläche) abstimmen.

Beschluss: (26 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Die „Bahnhofstraße“ in Wassenberg wird wie folgt ausgebaut:

- 1. Bauprogramm: (Einstimmiger Vorschlag der Grundstückseigentümer)**
 - **Fahrbahn bituminös**
 - **Straßenentwässerung**
 - **beidseitig gepflasterte Gehwege**
 - **einseitiger Radfahrstreifen (bergauf), Fahrradfahrer bergab auf der Fahrbahn**
 - **Barrierefreie Querung mit Fahrbahnanrampung**
 - **Pflanzbeete mit Längsparkplätzen**
 - **DIN-gerechte LED-Straßenbeleuchtung**
 - **das städtische Grundstück (Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Flurstück 1667) in unmittelbarer Nähe der Bahnhofstraße soll zu einer Anwohnerparkfläche errichtet werden**

- 2. Am Knotenpunkt Roermonder Straße/Rurtalstraße/Bahnhofstraße wird im Zuge der Baumaßnahme „Bahnhofstraße“ ein Mini-Kreisverkehrsplatz (überfahrbar) mit Plateauanrampungen und barrierefreien Fußgängerüberwegen errichtet.**

- 3. Im nördlichen Teil der Roermonder Straße wird im Zuge der Baumaßnahme „Bahnhofstraße“ eine Plateauanrampung mit Buskap auf Höhe der Dammstraße errichtet.**

**Zu TOP 17. Festlegung der Zügigkeit der städt. Gemeinschaftsgrundschule (GGs) Am Burgberg ab dem Schuljahr 2023/2024
Vorlage: BV/FB2/096/2022**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die GGS Am Burgberg war in den letzten Jahren konstant innerhalb der festgelegten 3-Zügigkeit (Ratsbeschluss vom 20.09.2007, TOP 6) ausgelastet, mit einer einmaligen 4-Zügigkeit in den Eingangsklassen des Schuljahres 2018/2019 (bis 2021/2022) aufgrund der damaligen hohen Anmeldezahlen (Ratsbeschluss vom 22.03.2018, TOP 13). Die GGS Am Burgberg wird auch als Schule des Gemeinsamen Lernens (GL) geführt. Aufgrund der damit verbundenen besonderen Lernbedingungen und Herausforderungen hat der Rat der Stadt seinerzeit beschlossen, die Klassengröße der Eingangsklassen der GL-Schulen auf i.d.R. 23 zu begrenzen (Ratsbeschluss vom 03.05.2018, TOP 8).

Die Anmeldezahlen aus dem aktuellen Anmeldeverfahren zur Bildung der Eingangsklassen für das kommende Schuljahr 2023/2024 liegen aktuell bei rund 82 Schülerinnen und Schülern (SuS). Veränderungen ergeben sich regelmäßig noch aus nachträglichen Anmeldungen, Zuzügen oder bei Feststellung einer sonderpädagogischen Förderung von SuS anderer Grundschulen, die sodann an einer GL-Schule beschult werden müssen.

§ 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW regelt die Klassenbildung an Grundschulen. Hiernach sind bei der Bildung von Eingangsklassen folgende Bandbreiten zu berücksichtigen:

- 1 Klasse bei 15 – 29 Schüler/innen
- 2 Klassen bei 30 – 56 Schüler/innen
- 3 Klassen bei 57 – 81 Schüler/innen
- 4 Klassen bei 82 – 104 Schüler/innen

Unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen (kommunale Klassenrichtzahl) entscheidet der Schulträger über die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die einzelnen Grundschulen.

Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl (Obergrenze der zu bildenden Eingangsklassen im Gebiet des Schulträgers) wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich hierbei keine ganze Zahl, ist aufgrund der Größenordnung unserer Kommune auf die nächste ganze Zahl aufzurunden (am Beispiel des Schuljahres 2023/2024: $256 : 23 = 11,13 = 12$ Klassen). Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie Erfahrungswerte aus Vorjahren (Stichtag für die Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl ist der 15. Januar eines Jahres).

Die Anmeldungen für die Eingangsklassen zum Schuljahr 2023/2024 verteilen sich nach aktuellem Stand wie folgt auf die einzelnen Schulstandorte:

GGs Am Burgberg:	82 SuS / 4 Klassen
KG Birgelen:	64 SuS / 3 Klassen
KG Myhl :	53 SuS / 2 Klassen
KG Martinus-Schule Orsbeck:	57 SuS / 2 Klassen → 1 Ablehnung.

Aktuell sind 13 SuS aus dem hiesigen Schulträgerbereich noch nicht an einer Grundschule angemeldet. Verschiebungen können sich entsprechend noch ergeben.

Für die GGS Wassenberg bedeutet dies, dass bei einer Anmeldezahl von mehr als 81 SuS 4 Klassen gebildet werden können. Bleibt es bei der 3-Zügigkeit der Schule führt dies möglicherweise dazu, dass SuS abgelehnt werden müssen. Da die GGS Am Burgberg die einzige Gemeinschaftsgrundschule im Schulträgerbereich der Stadt Wassenberg ist, kann damit dem Elternwunsch auf Beschulung an einer GGS in der Gemeinde möglicherweise nicht entsprochen werden.

Gleichzeitig würde dies auch bedeuten, dass die Zielsetzung, an einer GL-Schule möglichst eine Klassenstärke von 23 SuS nicht zu überschreiten, nicht gewährleistet werden kann, da hier sodann der Rechtsanspruch aus § 46 Schulgesetz NRW, wonach jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme

in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart (dies ist vorliegend die Gemeinschaftsgrundschule) in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität (Zügigkeit) hat, Vorrang einzuräumen wäre.

Selbst eine einvernehmliche „Umverteilung“, unter Berücksichtigung des Richtwertes von 23 SuS/Klasse (hiervon wären dann bei 3 Zügen 13 SuS betroffen), wäre im Hinblick auf die Auslastung der anderen Schulen innerhalb des Stadtgebietes nicht möglich.

Dies hätte zur Folge, dass an der GGS Am Burgberg als GL-Schule Klassen mit 27 SuS gebildet werden müssten und darüber hinaus möglicherweise durch Zuzüge im Rahmen der Fortführung weitere Kinder aufgenommen werden müssen.

Eine Klasse an der Obergrenze der Auslastungsmöglichkeiten kann den besonders förderbedürftigen SuS nicht gerecht werden. Das dem Schulträger eingeräumte Recht, die Zahl der in den Eingangsklassen aufzunehmenden SuS, z. B. aufgrund besonderer Lernbedingungen, zu begrenzen, würde im Rahmen einer 4-zügigen Ausrichtung der Schule eine deutlich höhere Flexibilität gewährleisten und die Möglichkeit der Bildung kleiner Klassen deutlich erhöhen (Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass die vorgegebenen Bandbreiten der Klassenbildung [mehr als 81 SuS] sowie die kommunale Klassenrichtzahl eingehalten werden). Bei aktuell 82 SuS könnten 4 Klassen mit durchschnittlich 20/21 SuS gebildet werden.

Die Ergebnisse der kreisweiten Schulentwicklungsplanung, erstellt durch das Planungsbüro Dr. Garbe, Lexis und von Berlepsch für die Schuljahre 2021/2022 – 2026/2027, die dem Rat der Stadt in der Sitzung am 15.09.2022, bezogen auf den Schulträger Stadt Wassenberg, zur Kenntnis gegeben wurden, prognostizieren einen allgemeinen und kontinuierlichen Anstieg der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2026/2027, ehe dann wieder von rückläufigen Schülerzahlen ausgegangen wird (Auszüge hieraus, betreffend die Prognose für die GGS Am Burgberg sowie der Gesamtprognose für alle Grundschulstandorte, sind dieser Vorlage nochmals beigefügt).

Die prognostizierte Entwicklung der Schülerzahlen an der GGS Am Burgberg bis zum Schuljahr 2026/2027 weist eine durchgängige 4-Zügigkeit aus. Dies verdeutlicht auch die perspektivische Handlungsnotwendigkeit, um der Schule bestmögliche Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

Da auch die Gesamtentwicklung an allen Grundschulen bis zum Schuljahr 2026/2027 konstant hoch bleibt (Prognose 250), ist durch eine 4-Zügigkeit an der GGS Am Burgberg auch nicht mit einer Beeinträchtigung oder gar Gefährdung der drei Bekenntnisschulen zu rechnen.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten; ggf. ist hierauf durch entsprechende organisatorische Maßnahmen zu reagieren.

Im Ergebnis würde eine 4-Zügigkeit an der GGS Am Burgberg voraussichtlich geringere Klassengrößen ermöglichen, die im Hinblick auf die GL-Beschulung und entsprechende Förderung der SuS erstrebenswert sind. Auch unterjährige Zuzüge könnten sodann gut kompensiert werden. Den Eltern könnte der gewünschte Schulplatz in ihrer Gemeinde angeboten und damit eine wohnortnahe Beschulung ermöglicht werden.

Die Erweiterung der Zügigkeit ist in einvernehmlicher Abstimmung mit der Schulleitung der GGS Am Burgberg erfolgt. Die Schule begrüßt die Maßnahme ausdrücklich, um in der Gestaltung flexibler agieren und damit letztendlich dem Wohl der SuS bestmöglich gerecht werden zu können.

Der in der Schulentwicklungsplanung prognostizierten 4-Zügigkeit wurde auch bereits bei der Planung des im Bau befindlichen Erweiterungsbaus an der GGS Am Burgberg Rechnung getragen bzw. das Bauprogramm in einvernehmlicher Abstimmung zwischen Schule und Verwaltung entsprechend bedarfsorientiert angepasst.

Auch der ab dem Schuljahr 2026 entstehende Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich dürfte sich nicht entscheidend auswirken, da – entgegen anderen Kommunen – im hiesigen Schulträgerbereich bereits eine sehr hohe Auslastung der OGS erreicht ist, die die landesweite Zielsetzung von 75% bereits heute deutlich übersteigt.

Beschluss: (einstimmig)

Die Zügigkeit der GGS Am Burgberg wird ab dem Schuljahr 2023/2024 auf 4 Züge festgelegt.

Zu TOP 18. Antrag der SPD-Fraktion vom 19.06.2022 betreffend Erstellung eines kostengünstigen Angebots an Schwimmkursen für Kinder Vorlage: BV/FB2/101/2022
--

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Mit Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg vom 19.06.2022, bekanntgegeben unter TOP 2 der Ratssitzung am 15.09.2022, soll die Verwaltung beauftragt werden, ein kostengünstiges Angebot an Schwimmkursen für alle Kinder, die die erste bis sechste Klasse besuchen und im Stadtgebiet Wassenberg gemeldet sind, zu erstellen. Als Anregung wurde auf das Landesprogramm „NRW kann schwimmen“ sowie das Projekt „Mathe schützt nicht vor Ertrinken“, organisiert durch das Regionale Bildungsbüro des Kreises Heinsberg in Kooperation mit dem Kreissportbund Heinsberg, hingewiesen.

Begründet wird der Antrag mit der bundesweiten Feststellung der mangelnden Schwimmfähigkeit von Kindern, die durch die zahlreichen Ausfälle von Schwimmkursen und Schwimmunterricht in den Schulen im Rahmen der Corona-Pandemie noch verschärft wurde; des Weiteren mit der Zielsetzung der Landesregierung, dass jedes Kind am Ende der Grundschulzeit, spätestens jedoch am Ende der Klasse 6, sicher schwimmen können soll.

Eine Abfrage bei den vier städtischen Grundschulen ergab, dass in Klasse 4 rd. 25% der Kinder nicht schwimmen können und grundsätzliches Interesse an einer entsprechenden Förderung besteht.

In gemeinsamer Abstimmung mit den Grundschulen, dem Stadtsportverband und dem Schwimmverein Freie Schwimmer Wegberg, ist eine Durchführung, angelehnt an das Projekt „Mathe schützt

nicht vor Ertrinken“, im Zeitraum 17.01.-20.01.2023 und 24.01.-27.01.2023 im Parkbad Wassenberg vorgesehen. Hierbei handelt es sich um einen Kompaktkurs über einen Zeitraum von 2 Wochen, der während der Unterrichtszeiten für alle Grundschulen eines bestimmten Jahrgangs (bevorzugt wird hierbei der zweite oder dritte Jahrgang), in Kooperation mit dem Stadtsportverband und dem Schwimmverein Freie Schwimmer Wegberg durchgeführt werden kann. Das Projekt wird durch qualifizierte Übungsleiter mit dem Bestreben durchgeführt, die Abnahme des Seepferdchen Schwimmbadzeichens für alle teilnehmenden Kinder zu erreichen.

Bei positivem Verlauf soll das Projekt in der Folge regelmäßig, einmal jährlich durchgeführt werden (immer im gleichen Jahrgang), so dass dann möglichst alle Kinder im Übergang zur weiterführenden Schule schwimmen können.

Die Durchführung des Projektes ist mit anfallenden Kosten (z. B. für Aufwandsentschädigungen, Schwimmbadzeichen, Beförderung) von rd. € 5.000,00/Jahr verbunden, die durch den Rat für das Haushaltsjahr 2023 und die Folgejahre als freiwillige Leistung bereitgestellt werden müssten.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das Landesprogramm „NRW kann schwimmen“ nur auf Antrag von Verbänden und Schwimmvereinen genutzt und ausschließlich in den Schulferien (Oster-, Sommer- und Herbstferien) oder als Kompaktkurs außerhalb der Schulzeiten (z. B. an Wochenenden) entsprechend den Förderbestimmungen durchgeführt werden kann.

Beschluss: (einstimmig)

Zur Verringerung der Nichtschwimmerquote beim Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule unterstützt der Rat die Durchführung eines jährlichen Kompaktkurses, unter Beteiligung aller Grundschulen, im Rahmen des Projektes „Mathe schützt nicht vor Ertrinken“, unter Bereitstellung der hierfür notwendigen Mittel von jährlich rd. € 5.000,00.

Zu TOP 19. Einrichtung einer Ausbildungsstelle für das Ausbildungsjahr 2024 Vorlage: BV/FB2/092/2022
--

Der Rat nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Derzeit sind in der Verwaltung drei Auszubildende beschäftigt (zwei Auszubildende im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses zur/zum Verwaltungsfachangestellten und ein Auszubildender zum Fachinformatiker, Fachrichtung Systemintegration). Eine weitere Ausbildungsstelle zur Verwaltungsfachangestellten wird zum 01.08.2023 besetzt.

Um auch weiterhin einen Beitrag zum Ausbildungsmarkt zu leisten sowie den in den nächsten Jahren entstehenden Personalfluktuationen entgegenzuwirken, beabsichtigt die Verwaltung die Praxis der vergangenen Jahre fortzuführen und auch im Jahre 2024 eine Ausbildungsstelle anzubieten. Da die zentralen Testverfahren der Studieninstitute bereits im Jahre 2023 stattfinden, ist ein Vorgriff auf den Stellenplan 2024 erforderlich.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Anschlussbeschäftigung nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss zum heutigen Zeitpunkt nicht in Aussicht gestellt werden kann. Zu gegebener Zeit erfolgt eine Entscheidung im Einzelfall nach Personalbedarf und Befähigung der/des Auszubildenden.

Beschluss: (einstimmig)

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Vorgriff auf den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 eine Ausbildungsstelle in 2023 für das Ausbildungsjahr 2024 auszuschreiben.

Zu TOP 20. Neubesetzung von Ausschüssen Vorlage: MV/FB1/026/2022
--

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.12.2022 teilt der Fraktionsvorsitzende der WFW-Fraktion, Herr Horst Vaßen, mit, dass die sachkundige Bürgerin Kirsten Auras verzogen ist. Daher ist eine Nachbesetzung in den folgenden Ausschüssen erforderlich:

<i>Rechnungsprüfungsausschuss</i>	<i>Mitglied</i>
<i>Wahlprüfungsausschuss</i>	<i>Mitglied</i>
<i>Personalausschuss</i>	<i>stv. Mitglied</i>

Das Vorschlagsrecht zur Nachbesetzung obliegt der WFW-Fraktion.

Hinweis:

Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt.

Die WFW-Fraktion schlägt folgende Nachbesetzungen für die aus dem Stadtgebiet Wassenberg verzogene sachk. Bürgerin Kirsten Auras vor:

Rechnungsprüfungsausschuss	Mitglied	Tania Vaßen
Wahlprüfungsausschuss	Mitglied	Tania Vaßen
Personalausschuss	stv. Mitglied	Tania Vaßen

Beschluss: (einstimmig)

Für die aus dem Stadtgebiet Wassenberg verzogene sachk. Bürgerin Kirsten Auras wird Frau Tania Vaßen, Am Römerhof 21, 41849 Wassenberg, als Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

Für die aus dem Stadtgebiet Wassenberg verzogene sachk. Bürgerin Kirsten Auras wird Frau Tania Vaßen, Am Römerhof 21, 41849 Wassenberg, als Mitglied in den Wahlprüfungsausschuss gewählt.

Für die aus dem Stadtgebiet Wassenberg verzogene sachk. Bürgerin Kirsten Auras wird Frau Tania Vaßen, Am Römerhof 21, 41849 Wassenberg, als stv. Mitglied in den Personalausschuss gewählt.

Zu TOP 21. Berufung von Schulleitungsververtretungen zur ständigen Beratung in den Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen Vorlage: BV/DZ1/108/2022
--

Der Rat der Stadt Wassenberg nimmt die Vorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Die Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg sieht in § 12 Abs. 1 Satz 5 vor, dass Vertretungen der Schulen zur ständigen Beratung in den Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen berufen werden können.

Aus Sicht der Verwaltung wären entsprechende Berufungen von Schulleitungsververtretungen der Betty-Reis-Gesamtschule sowie der vier im Stadtgebiet ansässigen Grundschulen sinnvoll; diese würden auch von den jeweiligen Schulleitungen ausdrücklich begrüßt.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat beruft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister je eine Vertretung der Schulleitung der im Stadtgebiet ansässigen Schulen zur ständigen Beratung in den Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen.

Zu TOP 22. Bestellung eines Wehrleiters und zwei stellvertretender Wehrleiter für die Dauer von sechs Jahren gemäß § 11 BHKG NRW Vorlage: BV/FB3/109/2022

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Leiters der Feuerwehr, Holger Röhling und des stv. Leiters der Feuerwehr, Frank Vondahlen endeten gemäß BHKG (nach sechs Jahren) im Frühjahr 2021.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden durch die Aufsichtsbehörde sämtliche Anhörungsverfahren zur Bestellung einer Wehrführung ausgesetzt.

Die im Amt befindlichen Führungskräfte führten ihre Aufgaben weiterhin aus.

Nach erfolgter Anhörung der Freiwilligen Feuerwehr Wassenberg durch die Stadt Wassenberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Marcel Maurer, am 07.12.2022 unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde, vertreten durch Herrn Kreisbrandmeister Klaus Bodden, schlägt der Kreisbrandmeister mit Schreiben vom 08.12.2022 dem Rat der Stadt Wassenberg die erneute Bestellung von Herrn Stadtbrandinspektor Holger Röthling zum Wehrleiter und Herrn Stadtbrandinspektor Frank Vondahlen zum stv. Wehrleiter sowie erstmals Herrn Brandoberinspektor Thomas Mandrossa ebenfalls zum stv. Wehrleiter der Feuerwehr Wassenberg für die Dauer von sechs Jahren bzw. bis zum Erreichen der Altersgrenze vor. Gem. § 11 Abs. 1 BHKG können bis zu zwei Vertreter durch den Rat bestellt werden. Das o. g. Schreiben ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt. Der Leiter der Feuerwehr und seine Stellvertreter sind gemäß § 11 BHKG in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Die Ernennung als Ehrenbeamter auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 des Beamtengesetzes durch den Bürgermeister mit Aushändigung einer Ernennungsurkunde und soll im Anschluss an die Bestellung erfolgen. Der Leiter der Feuerwehr und seine Vertreter unterstehen der Dienstaufsicht des Bürgermeisters gemäß § 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW.

Bürgermeister Maurer bittet Herrn Holger Röthling, Herrn Frank Vondahlen und Herrn Thomas Mandrossa zur Ernennung zu ihm nach vorne zu kommen. Der Bürgermeister gratuliert ihnen zur Bestellung und verliest vor deren Aushändigung die Ernennungsurkunden.

Nach der Ernennung werden Herr Röthling, Herr Vondahlen und Herr Mandrossa durch Nachsprechen des Diensteides von Bürgermeister Maurer vereidigt.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg beschließt für die Dauer von sechs Dienstjahren bzw. bis zum Erreichen der Altersgrenze Herrn Stadtbrandinspektor Holger Röthling zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Wassenberg sowie Herrn Stadtbrandinspektor Frank Vondahlen und Herrn Brandoberinspektor Thomas Mandrossa zum stv. Wehrleiter zu bestellen.

Zu TOP 23. Bestellung eines Kämmerers Vorlage: MV/FB1/027/2022

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 4 GO NRW ist in kreisfreien Städten ein Beigeordneter zum Kämmerer zu bestellen. Eine vergleichbare Regelung für kreisangehörige Kommunen enthält das Gesetz nicht. Gleichwohl kann auch hier ein Kämmerer mit der Finanzverantwortung betraut werden. Dies ergibt sich bereits daraus, dass zahlreiche Aufgaben per Gesetz dem Kämmerer vorbehalten sind (so z. B. die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW). Wird ein Kämmerer demgemäß bestellt, hat dieser die Zuständigkeit und das Recht, alle Aufgaben durchzuführen, die ihm durch Gesetz zugewiesen sind. Sofern eine Beigeordnetenstelle nicht einge-

richtet ist, obliegt dem Bürgermeister die Entscheidung darüber, im Rahmen seines Organisationsrechts einen Kämmerer zu bestellen.

Der Bürgermeister bestellt vor diesen Hintergründen den Leiter des Fachbereichs Finanzen, Herrn Verwaltungsfachwirt Marcel Winkens, mit Wirkung zum 01.01.2023 zum Kämmerer der Stadt Wassenberg.

Zu TOP 24. Bestellung eines allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters Vorlage: BV/FB2/110/2022

Der Rat der Stadt Wassenberg nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Der Ltd. Stadtverwaltungsdirektor und Stadtkämmerer Willibert Darius, derzeit zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt, wird mit Ablauf des 31.12.2022 in den Ruhestand versetzt mit der Folge, dass über die Aufgabenzuweisung für den allgemeinen Vertreter für Zeiten ab dem 01.01.2023 zu entscheiden ist.

Gemäß § 68 Absatz 1 Satz 4 GO NRW bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters, sofern ein Beigeordneter nicht vorhanden ist. Nach § 16 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg bestellt der Rat insoweit einen Laufbahnbeamten oder einen Angestellten der Stadt Wassenberg zum allgemeinen Vertreter der Stadt Wassenberg. Dieser vertritt den Bürgermeister als Leiter der Verwaltung. Die Stelle ist der Laufbahngruppe 2 zugeordnet und im Stellenplan mit A 15 ausgewiesen.

Bürgermeister Marcel Maurer schlägt auf Grundlage einer Auswahlentscheidung unter den bei der Stadtverwaltung Beschäftigten mit der erforderlichen Qualifikation bzw. den Zugangsvoraussetzungen die Bestellung des Herrn Martin Beckers zum allgemeinen Vertreter vor, da dieser für die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben besonders geeignet ist und zudem die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Amtes erfüllt. Detaillierte Angaben zum beruflichen Werdegang wurden dem Rat bereits im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Einstellung zur Verfügung gestellt (Ratssitzung vom 04.02.2021). Die Bestellung bzw. die Funktionszuweisung geht mit der Anerkennung des bereits abgeschlossenen Masterstudiums im Studiengang Master of Public Management (MPM) an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalens (HSPV NRW) und insofern der (ausdrücklich möglichen) nachträglichen Zulassung zur beruflichen Entwicklung nach § 26 LVO NRW einher.

Es ist beabsichtigt, dass Herr Beckers in Zuegleichfunktion die Aufgabe der Fachbereichsleitung Verwaltungsmanagement und Ratsangelegenheiten (künftig: Zentrale Aufgaben) weiterhin ausübt.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg bestellt den Leiter des Fachbereichs Verwaltungsmanagement und Ratsangelegenheiten, Herrn Stadtratsrat Martin Beckers, mit Wirkung vom 01.01.2023 zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters mit nachfolgender Einweisung in die entsprechende Planstelle.

Nach Bewährung und Vorliegen der weiteren beamtenrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Wartezeiten, kann der Bürgermeister die weiteren Beförderungen bis zur Besoldungsgruppe A 15 vornehmen.

Zu TOP 25. Nachbesetzungen von externen Ausschüssen
Vorlage: MV/FB1/025/2022

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Aufgrund des Ausscheidens des bisherigen allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters und Stadtkämmerers, Herrn Willibert Darius, ist eine Nachbesetzung für dessen Mitgliedschaften in externen Gremien erforderlich.

Da die Vertreter vom Rat gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 bzw. Abs. 4 GO NW zu bestellen, zu entsenden oder vorzuschlagen sind, bedarf es entsprechender Entscheidungen des Rates.

Die folgenden externen Gremien sind nachzubesetzen:

- 1. Gesellschafterversammlung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH
(Mitglied)*
- 2. Beirat der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH
(Mitglied)*
- 3. Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Stadt Wassenberg GmbH
(Mitglied)*
- 4. Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Heinsberg mbH
(Mitglied)*
- 5. Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der Biogas Wassenberg Verwaltungs GmbH und der Biogas Wassenberg GmbH & Co. KG
(stv. Mitglied)*
- 6. Regionaler Beirat des Kreises Heinsberg für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)
(stv. Mitglied)*
- 7. Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH
(stv. Mitglied)*

Die Verwaltung schlägt für alle nachzubesetzenden Gremien Herrn Stadtamtsrat Martin Beckers vor.

Der Bürgermeister ist dabei stimmberechtigt.

Beschluss: (einstimmig)

Herr Stadtamtsrat Martin Beckers wird als Mitglied für die Gesellschafterversammlung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH benannt.

Herr Stadtamtsrat Martin Beckers wird als Mitglied für den Beirat der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH benannt.

Herr Stadtamtsrat Martin Beckers wird als Mitglied für die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Stadt Wassenberg GmbH benannt.

Herr Stadtamtsrat Martin Beckers wird als Mitglied für die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Heinsberg mbH benannt.

Herr Stadtamtsrat Martin Beckers wird als stv. Mitglied für den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Biogas Wassenberg Verwaltungs GmbH und der Biogas Wassenberg GmbH & Co. KG benannt.

Herr Stadtamtsrat Martin Beckers wird als stv. Mitglied für den Regionalen Beirat des Kreises Heinsberg für den Aachener Verkehrsverbund (AVV) benannt.

Herr Stadtamtsrat Martin Beckers wird als stv. Mitglied für den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH benannt.

<u>Tagungsort:</u>	im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg
<u>Beginn:</u>	18:30 Uhr
<u>Ende:</u>	20:11 Uhr
Der Vorsitzende	Schriftführerin
Marcel Maurer	Samira Schlösser